

NIEDERÖSTERREICH GEWINNT: ROHSTOFFE!

DAS NEUE RAUMORDNUNGSPROGRAMM FÜR DIE GEWINNUNG MINERALISCHER ROHSTOFFE.

Von der Landesregierung am 15. Dezember 1998 beschlossen, am 29. Dezember 1998 im Landesgesetzblatt veröffentlicht und am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten ist das „Sektorale Raumordnungsprogramm für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe“ (LGBl. 8000/83-0), Kenner der Verwaltungsabläufe werden verwundert feststellen, dass diese Verordnung der Landesregierung mit unüblicher Geschwindigkeit das Licht des Gesetzblattes erblickt hat. Wozu diese Eile, mag sich mancher fragen, Eile war aber in diesem Fall sehr wohl geboten, denn ebenfalls am 1. Jänner 1999 trat das Mineralrohstoffgesetz des Bundes, früher Berggesetz genannt, in Kraft.

DIE SCHNELLE VERORDNUNG SCHAFFT ORDNUNG.

Dieses Gesetz sieht vor, dass die Erlaubnis zum Abbau von mineralischen Rohstoffen nur mehr dort erteilt werden kann, wo es seitens der Bundesländer auch erwünscht ist. Das heißt, dass der Weg, den Niederösterreich mit der Erlassung Regionaler Raumordnungsprogramme und den darin festgelegten Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies bzw. sonstiger mineralischer Rohstoffe gegangen ist, fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus war es aber auch wichtig, für jene Landesteile, für die es (noch) keine Regionalen Raumordnungsprogramme gibt, eine Regelung zu finden, die einem aus der Sicht des Landes und der Gemeinden unregulierten und unkontrollierbaren Abbau mineralischer Rohstoffe einen Riegel vorschiebt. Es war also klar, dass es gelingen musste, einen Weg zu finden, die Rohstoffgewinnung landesweit zu regeln. Dieser Weg war durch das NÖ ROG 1976 i.d.g.F. vorgegeben, da es nur mit einem sektoralen Raumordnungsprogramm möglich ist, Regelungen zu treffen, die für das gesamte Bundesland gelten.

STICHTAG 1. JÄNNER 1999.

Auf Grund der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, insbesondere der § 212, mussten vor allem jene Zonen bestimmt werden, in denen am 1. Jänner 1999 der Abbau verboten sein sollte. In diesem Paragraphen wird folgendes festgelegt: „Ein Gewinnungsplan (...) darf nicht genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999 die Gewinnung (...) aufgrund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war. Die Genehmigung (...) ist jedoch zulässig, wenn die Gewinnung (...) zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig wird.“ Im Klartext heißt das, dass alle vorhandenen, rechtskräftigen Abbauzonen (Stichtag 1. Jänner 1999), für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe herangezogen werden können. Wichtig ist vor allem, dass diese Zonen ihre Gültigkeit nie wieder verlieren. Zusätzliche Abbaumöglichkeiten können nur durch die Änderung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen der Länder geschaffen werden bzw. durch die in § 3 Abs.1 des sektoralen Raumordnungsprogrammes festgelegten Ausnahmen.

DER KURZE WEG IM LAND.

Da das Mineralrohstoffgesetz auf Grund der Ereignisse des letzten Jahres in sehr kurzer Zeit entstanden ist, war auch seitens des Landes, wie bereits erwähnt, Eile geboten. Es mussten also für die Ausweisung von Zonen, in denen der Rohstoffabbau zunächst nicht stattfinden soll, in erster Linie bestehende Rechtsvorschriften herangezogen werden für die Bestimmungen des „Sektoralen Raumordnungsprogrammes für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe“ wurden daher vor allem die in NÖ ROG festgelegten Leitziele sowie die

Regelungen der bestehenden regionalen Raumordnungsprogramme¹, verwendet. Außerdem stützt es sich auf wasser- und naturschutzrechtliche Festlegungen sowie das Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm mit seinen Bestimmungen über die Erholungsräume in Niederösterreich.

DIE „SCHLANKE VERORDNUNG“: 3 PARAGRAPHEN.

Die „Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“ ist eine „schlanke“ Verordnung mit nur 3 Paragraphen:

PARAGRAPH 1: In § 1 sind, wie bereits erwähnt, die für eine Rohstoffgewinnung relevanten Ziele des NÖ ROG als Grundsätze vorgegeben, die bei einer Gewinnung mineralischer Rohstoffe zu beachten sind. Es sind dies insbesondere folgende Grundsätze:

- die sparsame Verwendung der vorhandenen Ressourcen
- die Sicherung derselben
- die Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf
- die ökologische Grundlagen und andere Nutzungsansprüche
- die Erhaltung wertvoller Erholungsräume
- die Sicherung der Grundwasserreserven

PARAGRAPH 2: In § 2 werden die einschlägigen Bestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme zitiert. Für die Regionalen Raumordnungsprogramme Wien-Umland und Untere Enns gilt, dass die Materialgewinnung flächendeckend geregelt und außerhalb der ausgewiesenen Eignungszonen ein Abbau unzulässig ist. In den beiden anderen Regionalen Raumordnungsprogrammen sind einzelne Gemeinden bestimmt, in denen die Gewinnung von Lockergestein geregelt ist, in allen übrigen können Widmungen für eine Materialgewinnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorgenommen werden. Der Festgesteinsabbau wurde vor dem ersten Jänner 1999 durch die Bestimmungen des Berggesetzes erfasst und unterlag daher nicht den Bestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme.

In jenen Landesteilen, die nicht im Geltungsbereich eines regionalen Raumordnungsprogrammes liegen bzw. für jene Gemeinden innerhalb des Geltungsbereiches von Regionalen Raumordnungsprogrammen, für die es keine besonderen Regelungen in Bezug auf den Materialabbau gibt, wird die Materialgewinnung durch die eingangs erwähnten wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm geregelt. Das heißt, dass in besonders geschützten Gebieten, also in jenen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die durch die oben erwähnten Rechtsvorschriften erfasst sind, ein Abbau von Rohstoffen vorgenommen werden darf.

PARAGRAPH 3: § 3 sieht schließlich einige notwendige Ausnahmenregelungen vor. Gemeinden können demnach – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme – Flächen für den Abbau von Rohstoffen widmen, ebenso dürfen Landwirte im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zur Deckung des Eigenbedarfes Material entnehmen.

KLINGT EINFACH – IST ES ABER NICHT.

Dies hört sich alles sehr einfach an und ist auch logisch, könnte man sagen. Leider ist die Situation aber doch etwas komplizierter, denn auch das neue Mineralrohstoffgesetz sieht

¹ Regionales Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt-Neunkirchen, Regionales Raumordnungsprogramm Wien-Umland, Regionales Raumordnungsprogramm NÖ-Zentralraum, Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns

Bereiche vor, in denen ein Abbau mineralischer Rohstoffe nicht gestattet ist. So darf z.B. in Naturparks, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einer Zone von 300 Meter um gewidmetes Bauland keine Materialgewinnung stattfinden.

Soll nun festgestellt werden, ob die Materialgewinnung an einem bestimmten Standort in einer bestimmten Gemeinde zulässig ist, müssen also die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, des sektoralen Raumordnungsprogrammes und, sofern für die betreffende Gemeinde vorhanden, auch des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammes herangezogen werden.

DIPL.-ING. ILSE WOLLANSKY
ABTEILUNG RAUMORDNUNG UND REGIONALPOLITIK, ST. PÖLTEN